

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pasching vom 15.12.2022
betreffend Entschädigung von Gemeindefunktionären

Gemäß § 34 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF wird verordnet:

§ 1

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes ist der Bezug des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 idgF für einen hauptberuflich tätigen Bürgermeister.

§ 2

Sitzungsgeld der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates

Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates gebührt jedem Mitglied (Ersatzmitglied) – sofern keine Aufwandsentschädigung gem. §§ 6ff dieser Verordnung gebührt – ein Pauschalbetrag (Sitzungsgeld) in der Höhe von 2,5 % der Bemessungsgrundlage.

§ 3

Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschüssen

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Gemeinderates gebührt jedem Mitglied (Ersatzmitglied) des jeweiligen Ausschusses – sofern keine Aufwandsentschädigung gem. §§ 6ff dieser Verordnung gebührt – ein Pauschalbetrag (Sitzungsgeld). Dieses beträgt für Mitglieder (Ersatzmitglieder) des jeweiligen Ausschusses mit beratender Stimme 1 % der Bemessungs-Grundlage, für alle anderen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des jeweiligen Ausschusses 1,5 % der Bemessungsgrundlage.
- (2) Für die Teilnahme samt Vorsitzführung in einem Ausschuss gebührt jedem Mitglied (Ersatzmitglied) des jeweiligen Ausschusses – sofern keine Aufwandsentschädigung gem. §§ 6ff dieser Verordnung gebührt – ein Pauschalbetrag (Sitzungsgeld) in der Höhe von 2,5 % der Bemessungsgrundlage.

§ 4

Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeindevorstandes

Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes gebührt den Mitgliedern des Gemeindevorstandes – sofern keine Aufwandsentschädigung gem. §§ 6ff dieser Verordnung gebührt – ein Pauschalbetrag (Sitzungsgeld) in der Höhe von 2,5 % der Bemessungsgrundlage.

§ 5

Auszahlung des Sitzungsgeldes

Die Sitzungsgelder werden monatlich im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonats ausbezahlt.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Vizebürgermeister

Für die Besorgung wichtiger Aufgaben gebührt den Vizebürgermeistern eine erhöhte Aufwandsentschädigung. Diese wird für den 1. Vizebürgermeister mit 37,5 % und für den 2. Vizebürgermeister mit 32,5 % festgesetzt.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes

Für die Besorgung wichtiger Aufgaben gebührt den Mitgliedern des Gemeindevorstandes die nicht zugleich Bürgermeister oder Vizebürgermeister sind, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird mit 23 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Fraktionsobmänner

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist für die Fraktionsobmänner mit 11 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Hat ein Fraktionsobmann auf Grund der §§ 6ff dieser Verordnung mehrere Ansprüche auf eine Aufwandsentschädigung, ist ihm nur die jeweils höhere auszuzahlen.
- (2) Fraktionsobmänner, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 9

Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt bei den Vizebürgermeistern bzw. bei den Gemeindevorstandsmitgliedern mit dem Tag der Angelobung, frühestens jedoch mit dem Tag der Übertragung der wichtigen Aufgaben, die die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung rechtfertigen, und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus dieser Funktion bzw. dem Tag des Wegfalls der Übertragung.
- (2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt bei den Fraktionsobmännern mit dem Tag des Einlangens der Meldung bei der Gemeinde, und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus dieser Funktion.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist jeweils im Voraus am Anfang jeden Monats auszuführen.
- (4) Beginnt bzw. endet eine der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen nicht mit einem Monatsersten, ist die Aufwandsentschädigung tageweise abzurechnen.
- (5) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Gemeindevorstandsmitglied, der Vizebürgermeister bzw. der Fraktionsobmann seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, im Krankheitsfall durch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht ausübt. Das Ruhen des Anspruchs wird mit dem auf die Vollendung des jeweiligen Zeitraums folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funktionsausübung vorangeht.
- (6) Scheidet ein Organ durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt der Bezug bis zum Monatsende.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Pasching betreffend Entschädigung von Gemeindefunktionären vom 13.02.2003 idF 18.11.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Markus Hofko

